

# RS Vwgh 1995/6/29 93/15/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21;

BAO §22;

BAO §23;

ESTG 1972 §28;

## Rechtssatz

Ausführungen zu den Kriterien des Fremdvergleiches bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen (hier: Die Abgabepflichtigen vermieten eine Vierzimmerwohnung an ihren Sohn, der im betreffenden Haus auch Hausbesorgerleistungen erbringt; er entrichtet drei Jahre keinen Mietzins, in den Folgejahren 2200 öS bzw 5000 öS Mietzins pro Monat).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150115.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)